

Anlage TOP 12 - Satzungsänderung § 20 der Satzung des DVG LV Weser-Ems

Aktuelle Fassung:

§ 23 Die Vorstandssitzungen

Der Vorstand tagt nach Bedarf und entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen.

Gleiches gilt für den geschäftsführenden Vorstand.

Die Vereine des LV sind an die Beschlüsse aus § 23 Absatz 1 und 2 gebunden, soweit nicht durch eine Mitgliederversammlung abweichendes beschlossen wird.

Bei den Vorstandssitzungen haben die Mitgliedsvereine und die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes je eine Stimme.

Vorschlag:

§ 23 Die Vorstandssitzungen

Der Vorstand tagt nach Bedarf und entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen.

Gleiches gilt für den geschäftsführenden Vorstand.

Die Vereine des LV sind an die Beschlüsse aus § 23 Absatz 1 und 2 gebunden, soweit nicht durch eine Mitgliederversammlung abweichendes beschlossen wird.

Bei den Vorstandssitzungen haben die Mitgliedsvereine und die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes je eine Stimme.

Der Vorstand beschließt die Ordnungen der Landessiegerprüfungen.

Der Vorstand beschließt die Kostenordnung des Landesverbandes.